

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Michael Ganß



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.05.2015
Mein Zeichen: VI 111 - S 2440 - 9576/2015
Meine Nachricht vom: 23.04.2015

Andrea Born-Otremba
andrea.born-otremba@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4140
Telefax: 0431 988-616 4140

04. Juni 2015

**Akteneinsicht
Ihr Widerspruch vom 09.05.2015**

Sehr geehrter Herr Ganß,

aufgrund des von Ihnen mit Schreiben vom 09.05.2015 eingelegten Widerspruches gegen den Bescheid über die Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht vom 23.04.2015 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

Der zulässige Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

I. Sachverhalt

Sie begehren unter Bezugnahme auf § 3 IZG-SH Einsicht in alle Akten und Verwaltungsvorgänge, die die Entstehung der Änderungen des Kirchensteuergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.07.2014 beinhalten.

Außerdem verweisen Sie auf die Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“ und möchten ebenfalls Einsicht in alle Dokumente und Aufzeichnungen dieser Arbeitsgruppe nehmen. Speziell geht es Ihnen um die Einsicht in Teilnehmerlisten, Tagesordnungen und Protokolle.

Das Begehren wurde geprüft und mit Bescheid vom 23.04.2015 abgelehnt, da das Finanzministerium Schleswig-Holstein aufgrund der Betroffenheit eines Gesetzgebungsverfahrens zum einen nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH nicht informationspflichtig

ge Stelle ist und zum anderen die Gewährung der Akteneinsicht – wie vorliegend erwünscht – die Bekanntgabe von Informationen nach sich ziehen würde, die die Beratungen auf Bund- Länder- Ebene betreffen (Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH).

Das Finanzministerium hat sich im Zuge der Bearbeitung des Antrages um die Zustimmung der anderen am betroffenen Akteninhalt beteiligten Länder bemüht. Die einzelnen Länder sind entsprechend angeschrieben und um Erklärung der Zustimmung zur Akteneinsicht in diesem Fall gebeten worden.

Diese Zustimmungserteilung wurde von allen anderen Ländern abgelehnt.

Gegen den Bescheid vom 23.04.2015 haben Sie mit Schreiben vom 09.05.2014 Widerspruch erhoben. Diesen begründeten Sie damit, dass die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs rechtswidrig erfolgt sei.

Sie sind der Auffassung, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein zum einen als informationspflichtige Stelle zu bewerten sei, da das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und der § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH die Ausnahme lediglich für laufende Verfahren generiere, zum anderen gehen Sie davon aus, dass der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH nicht gegeben sei, da das öffentliche Interesse vorliegend dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen würde. Es käme weiterhin nicht darauf an, dass es 5 Länder gibt, die kein Informationszugangsgesetz haben, da diese keine Änderungen in ihren Kirchensteuergesetzen vorgenommen hätten.

II. Begründung

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und Sie nicht in Ihren Rechten verletzt sind.

1.)

Bei den Akten, in die Sie Einsicht begehren, handelt es sich um die Akten zu einem Gesetzgebungsverfahren. Der Wortlaut des § 2 Abs. 4 IZG-SH stellt klar, dass die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden, keine informationspflichtigen Stellen sind. Eine Beschränkung auf laufende Gesetzgebungsverfahren ist nicht vorgenommen worden.

Damit ist das Finanzministerium vorliegend keine informationspflichtige Stelle.

Die von Ihnen in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung des EuGH betrifft insgesamt Entscheidungen im Bereich von Umweltangelegenheiten. Der EuGH stellt ausdrücklich fest, dass seine Entscheidung sich auf „Umweltinformationen“ bezieht. Derartige Informationen sind hier nicht betroffen.

Die dem Parlament im Rahmen der Drucksache zur Verfügung gestellten Unterlagen sind über die Homepage der Landesregierung im Übrigen veröffentlicht worden und damit allgemein zugänglich.

Bereits öffentlich zugängliche Dokumente müssen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

2.)

Selbst wenn Ihre Rechtsauffassung, dass die Informationspflicht mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entsteht, als richtig unterstellt werden würde, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Dem grundsätzlichen Akteneinsichtsrecht nach § 3 IZG-SH steht vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH entgegen.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH kommt eine Ablehnung der Akteneinsicht in Betracht, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land hätte. Zweck der Regelung ist es, den Informationsfluss zwischen Schleswig-Holstein und den übrigen Ländern nicht durch den Erlass eines Landesinformationsgesetzes zu beeinträchtigen. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH dient dem Schutz der länderübergreifenden Interessen und damit letztlich auch dem Wohl der beiden jeweils betroffenen Länder selbst.

Bundesweit haben insgesamt noch 5 Länder kein Informationszugangs- oder Informationsfreiheitsgesetz. Es ist nach der aktuellen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Länder, die kein derartiges Gesetz haben, sich bewusst gegen einen allgemeinen Informationszugang entschieden haben.

In der aktuellen Rechtsprechung ist bestätigt worden, dass nicht über den Umweg der Akteneinsicht in einem Land, das einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang gesetzlich geregelt hat, in die Akten eines Landes hineingesehen werden kann, das einen entsprechenden Anspruch gerade nicht geregelt hat.

Entgegen Ihrer Auffassung kommt es nicht darauf an, ob die in den Akten befindlichen Daten von dem betroffenen Land übersandt wurden. Für den gesetzlich normierten Ablehnungsgrund ist entscheidend, ob Daten, Aussagen, Ansichten, Meinungsbildungsprozesse, Gesprächsprotokolle u. ä. des Landes, das keinen allgemeinen Informationszugang gewährt, enthalten sind.

In den von Ihnen begehrten Unterlagen sind die Meinungsäußerungen der 5 Länder enthalten, die keinen allgemeinen Zugang zu Informationen haben. Damit muss der Zugang zu diesen Akten auch durch alle anderen Länder – auch die, die ein Informationszugangsgesetz haben – versagt werden (vgl. OVG Schleswig, 30.03.2005, 4 LB 26/04).

Ihre Auffassung, dass es darauf nicht ankommen könne, da die betroffenen 5 Länder, die keinen Informationszugang haben, ihre Kirchensteuergesetze nicht geändert und deshalb keine schutzwürdigen Interessen haben, ändert an der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema nichts. Es kommt nicht darauf an, welche Länder im Anschluss an die Abstimmungs- bzw. Meinungsbildungsprozesse ihre Gesetze tatsächlich ändern. Es kommt nur darauf an, ob deren Ansichten in den Akten wiedergespiegelt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Das öffentliche Interesse überwiegt in diesem Fall auch nicht. Der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Länder, die ein Informationszugangsgesetz nicht haben, überwiegt. Ansonsten könnten die Interessen dieser 5 Länder grundsätzlich umgangen werden.

Auch gilt das Gesetz nicht für alle Bürger des Landes Schleswig-Holstein, sondern lediglich für die Angehörigen einer entsprechenden Glaubensgemeinschaft. Bürger, die keine Konfession haben, sind von dem Gesetz nicht betroffen.

Außerdem ist das Gesetz im Parlament entsprechend begründet worden. Ein öffentliches Interesse an einer darüber hinausgehenden Begründung kann keine Berücksichtigung finden, da der Anspruch bedient wurde.

3.)

Da das von Ihnen begehrte Urteil nicht veröffentlicht ist, füge ich es in der Anlage bei.

Der Widerspruch ist unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 120 Abs. 2 LVwG.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid des Finanzministeriums vom 23.04.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff- Rantzau- Str. 13, erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift es Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Born-Otremba